Einwohnergemeinden Dulliken, Obergösgen, Starrkirch-Wil

MERKBLATT

zur Rückforderung von Wegkostenbeteiligungen für Pflegeleistungen aus den Jahren 2016 bis 2018

Patientinnen und Patienten, denen vom Spitexverein Dulliken Obergösgen Starrkirch-Wil **in den Jahren 2016 bis 2018 Wegkosten im Rahmen von Pflegeleistungen (ohne Hilfe für den Haushalt, Mahlzeitendienst, etc.) in Rechnung gestellt wurden**, können diese (vgl. beiliegende Empfehlung des Amtes für soziale Sicherheit) von ihrer Wohngemeinde zurückfordern.

Die Einwohnergemeinden Dulliken, Obergösgen und Starrkirch-Wil, als Trägergemeinden des örtlichen Spitexvereins, haben sich hinsichtlich der Rückabwicklung von Wegkostenbeteiligungen für Pflegeleistungen aus den Jahren 2016 bis 2018 auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt.

1. Suchen Sie alle Rechnungen des Spitexvereins Dulliken-Obergösgen-Starrkirch-Wil aus den Jahren 2016 bis 2018 zusammen, in denen Ihnen Wegkosten im Zusammenhang mit Pflegeleistungen (ohne Hilfe für den Haushalt, Mahlzeitendienst, etc.) verrechnet wurden.

2. Kopieren Sie alle Rechnungen über Spitexdienstleistungen, in denen Wegkosten aufgeführt sind.

3. Füllen Sie das Gesuchsformular vollständig aus. Das Formular steht Ihnen auf den Homepages der drei Gemeinden zur Verfügung.
   → www.dulliken.ch www.obergoesgen.ch www.starrkirch-wil.ch

   Das elektronisch ausgefüllte Formular muss ausgedruckt und unterzeichnet werden. Wer keinen Zugang zum Internet hat, kann die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung seiner Wohnsitzgemeinde beziehen oder anfordern.

4. Reichen Sie das unterzeichnete Gesuch inkl. allen erforderlichen Beilagen bei der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohngemeinde ein.

   Gemeindeverwaltung Dulliken
   Alte Landstrasse 3
   4657 Dulliken

   Gemeindeverwaltung Obergösgen
   Dorfkern 1
   4653 Obergösgen

   Gemeindeverwaltung Starrkirch-Wil
   Untere Schulstrasse 28
   4656 Starrkirch-Wil

5. Die Gemeindeverwaltung wird Ihnen den Eingang der Unterlagen bestätigen und sammelt die eingehenden Gesuche **bis Ende Juli 2020.**

6. In der zweiten Jahreshälfte 2020 werden die Gesuche dann von den Gemeindeverwaltungen bearbeitet. Die Gemeinderäte der drei Gemeinden haben ausserdem noch Entscheide in dieser Sache zu fällen (Kreditbeschluss).
   Die Rückerstattungen dürften dann bis ca. Ende November 2020 vorgenommen werden können.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die Rückabwicklung von Wegkostenbeteiligungen für Pflegeleistungen aus dem Jahr 2019 direkt durch den Spitexverein Dulliken Obergösgen Starrkirch-Wil als Leistungserbringer erfolgt und deshalb nicht in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden fällt.

Einwohnergemeinde Dulliken
Einwohnergemeinde Obergösgen
Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Beilage
Empfehlung Amt für soziale Sicherheit über die Rückabwicklung von Wegkostenbeteiligungen von Pflegedienstleistungen aus den Jahren 2016 bis 2018

Empfehlung zur ambulanten Pflege | **EP-SOV-2019**

Stand: 18. 12. 2019

Rückabwicklung von Wegkostenbeteiligungen von Pflegedienstleistungen aus den Jahren 2016 bis 2018

Im Rahmen einer Klage hat das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn entschieden, dass der Weg zur Wohnung einer pflegebedürftigen Person Teil der Pflegeleistung ist und damit über die Restkostenfinanzierung gedeckt werden muss. Die gegenüber Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellten Wegkostenbeteiligung sollen an diese zurück erstattet werden.

1. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Restfinanzierung bei der ambulanten Pflege sollten Spitexdienstleistende bei Patientinnen und Patienten einen Beitrag für die Anfahrt verlangen. Nach einem Urteil des kantonalen Versicherungsgerichtes ist diese Regelung nach geltendem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und der dort geregelten Pflegefinanzierung jedoch nicht zulässig: Die Wegkosten sind danach Teil der Pflege und damit vollumfänglich in die Tarifberechnung miteinzubeziehen. Die Empfehlungen des Regierungsrates zur Restkostenabgeltung wurden per 2020 an die neue Rechtsprechung angeglichen.

Das Urteil in einem Einzelfall verpflichtet grundsätzlich nicht dazu, alle gleichgelagerten Fälle zu revidieren. Die Behörden sind deshalb auch nicht verpflichtet, alle Fälle aktiv ausfindig zu machen und Betroffenen (einschliesslich deren Erben) von Amtes wegen zu ihrem Recht zu verhelfen. Dennoch hat man sich dafür entschieden, die im 2019 eingezogenen Wegkosten an die betroffenen Patienten und Patienten automatisch zurück zu erstattet.

Vereinzelt wurden aber bereits in den Jahren 2016 bis 2018 Wegkostenbeiträge eingezogen. Wo und in welchem Umfang dies geschah, ist unbekannt. Falls Patientinnen und Patienten Wegkostenbeteiligungen, die vor 2019 erhoben wurden, zurückfordern, können sie in der Gemeinde, in welcher sie in den Jahren 2016 bis 2018 gelebt haben, ein Gesuch einreichen.

2. Information von Patientinnen und Patienten

Betroffene Patientinnen und Patienten finden auf der Homepage des ASO Informationen und ein Gesuchsformular. Wer keinen Zugang zum Internet hat, kann auf der Wohngemeinde Ausdrucke davon verlangen.

3. Eingabe eines Rückforderungsgesuchs

Betroffene Patientinnen und Patienten stellen ihr Rückforderungsgesuch mittels des standardisierten Gesuchsformulars. Rückerstattungsfähig sind nur Wegkosten, die infolge von Pflegeleistungen erhoben wurden. Wegkosten, die für hauswirtschaftliche Dienstleistungen erhoben wurden, werden nicht zurückerstattet. Das ausgefüllte Gesuch reichen sie zusammen mit Kopien der Spitexrechnungen, in denen eine Wegkostenentschädigung für Pflegeleistungen erhoben wurde, bei ihrer Wohnsitzgemeinde ein. Sollten die Rechnungskopien Informationen erhalten, die nicht im Zusammenhang mit den Wegkosten stehen (z.B. Angaben zu erhaltenen Behandlungen), können diese unleserlich gemacht werden.

4. Rückvergütung

Die Wohngemeinde prüft die eingereichten Gesuche und zahlt die Rückvergütungen auf die im Gesuch angegebenen Konti aus. Es gilt dabei der eingezogene Wegkostenbeitrag bis maximal 12 Franken pro Patientin/Patient und Tag. Ob die jeweiligen Leistungserbringer über die nötigen Bewilligungen

verfügt haben, kann bei freiberuflichen Pflegefachpersonen über das nationale Register der Gesundheitsberufe (www.nareg.ch) und bei Spitexorganisationen via ASO geklärt werden.

Gemeinden, die ihren Zahlungsverkehr zur Restkostenfinanzierung bereits an die kantonale Clearingstelle abgegeben haben, können die Rückvergütung über diese abwickeln lassen. Dasselbe gilt bei Gesuchen von Patientinnen und Patienten, die sich von einer Spitexdienstleisterin pflegen liessen, die keinen Grundversorgungsauftrag von der Wohnsitzgemeinde hatten. Die angegangenen Wohngemeinden können diese Gesuche an die Clearingstelle weiterleiten.

Amt für soziale Sicherheit

Claudia Hänzi
Leiterin ASO